

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Seekirchen vom 05.11.2015, mit der eine **Kanalanschluss-Gebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeitragsgesetzes – IBG 2015, LGBl Nr. 78/2015, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I 103/20071, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss² an das gemeindeeigene³, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Seekirchen (im folgenden Kanalnetz) wird ein Kanalanschlussbeitrag erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß des Anschlussbeitrages

(1) Der Kanalanschlussbeitrag ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.

(2) Die Höhe des Einheitssatzes wird laut Gebührenbeschluss der Stadtgemeinde festgelegt.

(3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20m² und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen je 50m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.

(4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume, Wintergärten und sämtliche Räume, die für Freizeitaktivitäten und der Körperpflege verwendet werden. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Schmutzwasserbemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Garagen
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind).
- Heiz- und Technikräume, Waschküchen, Lagerräume sowie Schutzräume
- Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone, Loggien und Terrassen;

(6) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- | | |
|---|---|
| a. Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung | 1,1 Gästebetten |
| . Gastgewerbebetriebe ohne Beherbergung | 3 Sitzplätze in gedeckten Räumen
10 Sitzplätze im Freien |

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung sind von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen, wenn für Gäste des Beherbergungsbetriebes getrennte Speiseräume vorhanden sind.

- b. Privatzimmervermietung: 1,1 Gästebetten
- c.. Campingplätze **1x Stellplatz**
- d.. Veranstaltungsstätten und Säle 20 Sitzplätze
- e.. Schulen 9 Personen (Schüler, Lehrer udgl)
- f. Verwaltungs- und Geschäftshäuser 50 m² Nutzfläche
- g. Betriebe und Arbeitsstätten ohne spezifischen Schutzwasseranfall 5x Beschäftigte**

(7) Für Betriebe mit einem spezifischen Abwasseranfall (Menge, Reinigungsaufwand udgl) können Sondervereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde Seekirchen als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

(8) Bei Betrieben, welche keinem Einstufungskriterium der Abs. 4- 6 entsprechen, sind je Bemessungseinheiten folgende Parameter Heranzuziehen:

- a. Abwassermenge 150 l pro Tag
- b. BSB5 60 g
- c. CSB 120 g
- d. N (Stickstoff) 10 g
- e. P (Phosphor) 1,8 g

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt: Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (pro-jizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- a. Dachflächen Asphalt und Betonflächen 100 m²/Punkt
- b. Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag 125 m²/Punkt
- c. Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer 200 m²/Punkt
- d. Gartenflächen 500m²/Punkt

(aufgrund Vorgabe aus dem Jahr 1984 des Amtes der Sbg. Landesregierung).

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist ein ergänzender Kanalanschlussbeitrag zu entrichten, der im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.

(2) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussbeiträge aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft

§ 4

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbetrags nach § 3 **entsteht mit Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides.**

§ 5
Umsatzsteuer

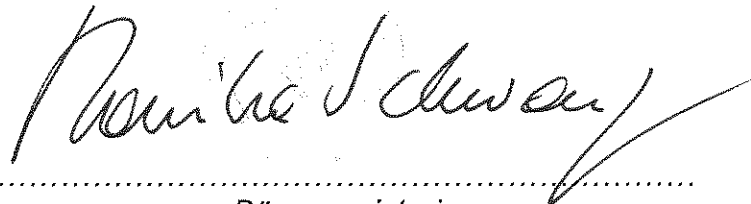
In den Beiträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 6
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Beiträge können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.



Bürgermeisterin
Mag. Monika Schwaiger